

## Angers 27 (deu)

### ES BEGINNT EIN VERKAUFSSCHREIBEN<sup>1</sup> FÜR [LAND]BESITZ

An meinen ehrwürdigen Herrn und Vater in Christo, den Abt Soundso, ich der Soundso und meine Gattin die Soundso. Es ist bekannt, dass wir etwas verkauft haben und zwar haben wir Euch Land aus unserem Besitz am Soundso genannten Ort verkauft. Und ich bekam dafür von Euch einen Preis, der uns genehm war, das sind soundsoviel *solidi* in Silber, „auf dass Du in allen Belangen die uneingeschränkte Macht hast, was auch immer Du mit diesem Land aus unserem Besitz, das wir Euch guten Willens<sup>2</sup> verkaufen, tun willst, zu tun<sup>3</sup>“. Und falls irgendjemand von uns selbst oder von unseren Erben oder irgendeinen Außenstehenden es wagen sollte, gegen dieses Verkaufsschreiben<sup>4</sup> zu handeln, muss er Euch und dem *fiscus* etwas bezahlen<sup>5</sup>, [das] untereinander [aufgeteilt wird]<sup>6</sup>, er muss soundsoviel *solidi* zahlen und was er fordert, soll er nicht erreichen und dieses Verkaufsschreiben soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

[Dies hier] geschah samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>2</sup> Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den „guten Glauben“. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

<sup>3</sup> Dieser Satz umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

<sup>4</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>5</sup> Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel der Summe dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, Finances publiques, S. 219; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 268.

<sup>6</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12* (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido conpensetur*). A. Rio, Formularies, S. 70 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay *n. solidi* in compensation, [to be divided] between you and the fisc“ vor.

<sup>7</sup> Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der

Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

# Formulae Litterae Chartae

